



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Bayerischer Schulräteverband  
Kirchplatz 12  
85617 Aßling

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
08.03.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.5-BP7007.3/14/2

München, 17.03.2021  
Telefon: 089 2186 2555  
Name: Frau Schwab

**Gesuch des Bayerischen Schulräteverbandes; Impfoption für Schulaufsichtspersonal an den Staatlichen Schulämtern**

Sehr geehrter Herr Landesvorsitzender,

herzlichen Dank für Ihr Anschreiben, in dem Sie die Frage der Impfberechtigungen für Schulrätinnen und Schulräte sowie –direktorinnen und -direktoren thematisieren. Sie begründen eine höhere Priorisierung auch der Schulaufsichtsbeamten, vergleichbar dem Personal an Grund- und Förderschulen bzw. Kindertagesstätten damit, dass Sie ein bedenklich hohes Risiko durch die tägliche Arbeit an wechselnden Schulen für die Schulaufsichtsbeamten selbst, aber auch für die Gruppierungen, mit denen diese in Kontakt träten, sehen. Aus Ihrer Sicht sei es daher aus Fürsorgegründen notwendig, die Priorisierung zu ändern.

Sehr geehrter Herr Landesvorsitzender, wie Sie wissen, ist die CoronalmpfV, die die Priorisierungen der Impfberechtigten regelt, eine Verordnung des Bundes und in der Zuständigkeit des Bundesgesundheitsministeriums. Eine Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für eine Änderung der Impfprioritäten ist hingegen nicht gegeben, sodass bei allem Appell an die

Fürsorge durch den Dienstherrn eine Änderung derzeit nicht so einfach möglich ist.

Derzeit orientieren wir uns bei der Frage der Impfberechtigung streng an Sinn und Zweck von § 3 Abs. 1 Nr. 6a CoronaimpfV. Um dem Sinn und Zweck der Verordnung gerecht zu werden und dabei nicht über die hierin zum Ausdruck gekommene Reihung hinaus zu gehen – mit der Folge, dass dringend benötigte Impfungen weiterer Gruppen zurück gestellt werden müssten, haben wir versucht den Personenkreis zu definieren. Einbezogen ist aus hiesiger Sicht schulisches Personal, das im weitesten Sinne dem Unterrichtsbetrieb/der Betreuung von Schülerinnen und Schülern zuzurechnen ist und in diesem Zusammenhang über einen größeren Zeitraum und in einer gewissen Gruppendichte Kontakt mit Schülerinnen und Schülern hat. Als Begründung für diese Priorisierung wurde darauf Bezug genommen, dass Schülerinnen und Schüler (bzw. Kinder) einer bestimmten Altersgruppe nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit bezüglich der sonstigen Hygieneregeln verfügen und damit für das Personal ein erhöhtes Risiko darstellen.

Ich bitte um Verständnis, wenn wir von dieser Priorisierung nicht abweichen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent